



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium des Innern
und für Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250
E-MAIL nkr@bmj.bund.de
WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 16. August 2023

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (NKR-Nr. 6604, [BMI])

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
<i>Antrag auf Einbürgerung*</i>	
Jährlicher Zeitaufwand:	Nicht dargestellt.
Einmaliger Zeitaufwand pro Antrag (Entlastung):	- 140 Minuten
Jährliche Sachkosten:	Nicht dargestellt.
Einmalige Sachkosten pro Antrag (Entlastung):	- 100 Euro
Verwaltung	
<i>Antrag auf Einbürgerung*</i>	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt.
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt.

*Die tabellarische Darstellung des Erfüllungsaufwandes bezieht sich aus Gründen der Übersichtlichkeit nur auf die Vorgabe „Antrag auf Einbürgerung“.

Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Kommunen (Bearbeitung eines Antrags):	Nicht dargestellt. Nicht dargestellt. 369 Minuten bei 42,50 Euro pro Stunde
Weitere Kosten insgesamt im Einzelfall	<i>Die Zulassung von Mehrstaatigkeit führt zu neuen Einbürgerungsverfahren. Für die Antragstellenden fallen Gebühren in Höhe von 255 Euro pro Verfahren an.</i> Nicht dargestellt. 255 Euro
	<i>Durch die hinzukommenden Einbürgerungen steigt die Anzahl der Anträge auf einen Personalausweis und einen Reisepass. Für die Antragstellenden fallen Gebühren für die Bearbeitung an.</i>
insgesamt	Nicht dargestellt.
im Einzelfall	22,80 Euro (Personalausweis) 50,50 Euro (Reisepass)
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das BMI hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft. Der NKR begrüßt, dass das BMI eine Prozessvisualisierung zur Sicherheitsprüfung vorgelegt hat. Er kritisiert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Neuregelung wird bis 2028 evaluiert. Steigerung der Einbürgerungsrate in Deutschland Entwicklung des ausgeschöpften Einbürgerungspotentials Zahlen der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes

<p>Nutzen des Vorhabens</p>	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zur schnelleren Einbürgerung sind ein weiterer Anreiz, sich schnell zu integrieren • Mit der Einbürgerung wird Ausländern der Weg einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung eröffnet
<p>Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes anhand des Einzelfalles ist methodengerecht und nachvollziehbar. Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass die Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht mit Sicherheit prognostiziert werden könne. Der NKR kritisiert indes, dass keine Bezifferung der Gesamtfallzahl und des jährlichen Erfüllungsaufwandes auf der Basis unterschiedlicher Szenarien – etwa anhand von Aufwandsspannen – im Wege der näherungsweise Schätzung erfolgt ist. Dadurch wird der Erfüllungsaufwand – bezogen auf die Gesamtfallzahl - nicht methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Der NKR begrüßt, dass das BMI eine Prozessvisualisierung zur Umsetzung der Sicherheitsprüfung vorgelegt hat. Er moniert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll.</p>	

II Regelungsvorhaben

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit soll erleichtert werden. Die Einbürgerung soll zukünftig nicht mehr die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit erfordern (generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit). Damit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit erhalten alle in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern und behalten diese auch dauerhaft. Dadurch entfällt die bisherige Optionsregelung, wonach sich sog. ius soli geborene Kinder nach Vollendung des 21. Lebensjahres für eine ihrer beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden mussten. Zugleich wird der Ius-soli-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird.

Die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderliche Zeitdauer eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wird ebenfalls von acht auf fünf Jahre herabgesetzt.

Das bisherige Entlassungsverfahren, mit dem zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann, entfällt. Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit bleibt möglich.

Um sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe

zugrunde liegen, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft der Staatsangehörigkeitsbehörde auf Ersuchen in den Fällen einer Verurteilung unverzüglich mit, ob entsprechende Beweggründe in den schriftlichen Urteilsgründen festgestellt worden sind oder nicht.

Zudem sind Änderungen im Verfahren zur Sicherheitsprüfung in Einbürgerungsverfahren vorgesehen. Das bestehende Verfahren soll von analog auf digital umgestellt werden. Ferner wird der Kreis der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden erweitert.

Aus den Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz ergeben sich Folgeänderungen, u. a. im Passgesetz, im Personalausweisgesetz und im Bundesmeldegesetz.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Antrag auf Einbürgerung

Durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit ergeben sich zwei erfüllungsaufwandsrelevante Änderungen im Einbürgerungsverfahren.

1. Keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit mehr

Der bürokratische Aufwand im Antragstellungsverfahren, um die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, entfällt.

Die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit ist mit einem wesentlichen Zeitaufwand verbunden, da die zuständigen Behörden des betreffenden Staates zum Teil mehrfach kontaktiert werden müssen. Durch den Wegfall dieses Erfordernisses ergibt sich eine Einsparung für die Bürgerinnen und Bürger von etwa 140 Minuten (i. e. 2,3 Stunden) und etwa 100 Euro pro Antragstellung. Der NKR kritisiert, dass die Summe der Einsparungen für künftige Einbürgerungsanträge nicht dargestellt wurde.

2. Zusätzliche Anträge auf Einbürgerung durch Zulassung von Mehrstaatigkeit

Jährlich

Gleichzeitig erwartet das Ressort, dass die Anzahl der **jährlichen** Antragstellungen durch die erhöhte Attraktivität des Verfahrens aufgrund der nun nicht mehr notwendigen Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit steigt. Allerdings wird die erwartete Anzahl der Anträge nicht beziffert. Das Ressort gibt die Anzahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren mit derzeit durchschnittlich 115 000 an. Die Entwicklung der jährlichen Fallzahl nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts kann nach Angaben des Ressorts nicht vorhergesagt werden, es rechnet jedoch mit einem deutlichen Impuls für mehr Einbürgerungen und bezieht sich dabei auf den Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR). Auch durch die verkürzten Voraufenthaltszeiten werden aus Sicht des Ressorts Anreize für mehr Einbürgerungen geschaffen. Für die Jahre

2022 bis 2024 geht der SVR allein in Bezug auf syrische Staatsangehörige aufgrund der hohen Zahl der zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden und deren erhöhter Einbürgerungsbereitschaft je nach Szenario von insgesamt zwischen 39 000 und 157 000 Einbürgerungen in den Jahren 2022 bis 2024 aus, so dass sich die jährlichen Einbürgerungszahlen deutlich erhöhen und für einige Jahre zu Antragsspitzen führen werden.

Einmalig

Zusätzlich erwartet das Ressort einmaligen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger vor allem durch die Ermöglichung von Einbürgerungen unter der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit, die zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg der Einbürgerungsanträge in den Jahren nach Inkrafttreten der Reform führen wird. Das Ressort geht von einem Potential von 2 533 803 Personen aus, die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben und die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt hätten, jedoch ihre bestehende Staatsangehörigkeit bisher nicht aufgeben wollten.

Unter Bezugnahme auf den SVR geht das Ressort davon aus, dass es lediglich einige Zehntausende oder aber mehrere Hunderttausende sein können, die nach der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Chance ergreifen würden, einen deutschen Pass zu beantragen. Diese vorübergehende Erscheinung werde aber zu Spitzen im Antragsvolumen über einige Jahre führen. Das Ressort beschränkt sich deshalb bei der Darstellung des einmaligen Erfüllungsaufwandes auf die Darstellung des Aufwands pro Antragsverfahren (282 Minuten und Sachkosten in Höhe von 200 Euro).

Nachvollziehbar stellt das Ressort dar, dass die Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht verlässlich prognostiziert werden könne, da zum einen die Entscheidung für oder gegen eine Einbürgerung auch nach der Rechtsänderung eine persönliche und unvorhersehbare Entscheidung bleibe und von individuellen Faktoren abhängen und zum anderen auch alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Der NKR kritisiert indes, dass keine Bezifferung unterschiedlicher Szenarien – etwa anhand von Aufwandsspannen – im Wege der näherungsweise Schätzung erfolgt ist.

Allein bei den syrischen Staatsangehörigen kann bei der geschätzten Untergrenze von 39 000 und der geschätzten Obergrenze von 157 000 Einbürgerungen in den Jahren 2022 bis 2024 zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger zwischen 7,8 Mio. Euro (39 000 x 200 Euro) sowie rund 183 000 Stunden (39 000 x 282 Minuten) und 31,4 Mio. (157 000 x 200) sowie rund 738 000 Stunden (157 000 x 282 Minuten) anfallen.

Entscheidet sich von den rund 2,5 Mio. Personen mit Einbürgerungspotenzial allein die Hälfte (1,25 Mio.) für einen Einbürgerungsantrag aufgrund der nun bestehenden Beibehaltungsmög-

lichkeit der ursprünglichen Staatsangehörigkeit, würde dies zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand von 250 Mio. Euro (1,25 Mio. x 200 Euro) und 5 875 000 Stunden (1,25 Mio. x 282 Minuten) verursachen.

Zusätzliche Anträge auf Ausweisdokumente

1. Antrag auf Personalausweis

Das Ressort erwartet, dass die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf einen Personalausweis analog zum erwarteten, durch das Ressort nicht näher bezifferten Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt.

Pro Fall verursacht die Antragstellung eines Personalausweises den Bürgerinnen und Bürgern nach Angaben des Ressorts 32 Minuten und 3,10 Euro Sachkosten einschließlich Wege- und Wartezeiten sowie Wegesachkosten.

2. Antrag auf Reisepass

Das Ressort erwartet, dass die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf einen Reisepass analog zum erwarteten, durch das Ressort nicht näher bezifferten Anstieg der Einbürgerungsanträge, steigt.

Pro Fall verursacht die Antragstellung eines Reisepasses den Bürgerinnen und Bürgern nach Angaben des Ressorts 29 Minuten und 3,10 Euro Sachkosten, einschließlich Wege- und Wartezeiten sowie Wegesachkosten.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist in Bezug auf den Einzelfall methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR kritisiert, dass mangels einer durch das Ressort ermittelten Gesamtfallzahl der Einbürgerungsanträge keine jährliche Belastung durch hinzukommende Anträge auf Ausweisdokumente dargestellt wurde.

Antrag an die Staatsangehörigkeitsbehörde auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Infolge der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Die bislang erforderliche Beibehaltungsgenehmigung muss nicht mehr beantragt werden. Das Ressort geht von durchschnittlich 5 242 Anträgen pro Jahr aus, die durch die Neuregelung wegfallen.

Hieraus ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine Entlastung von 16 512 Stunden sowie eine Einsparung von Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 15 700 Euro pro Jahr.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen

Durch die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ergeben sich zwei Erfüllungsaufwandsrelevante Änderungen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen.

1. Keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit mehr

Durch das Regelungsvorhaben fallen mehrere Prüfschritte in Zusammenhang mit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit weg. Die so vereinfachte Antragsbearbeitung führt innerhalb der kommunalen Verwaltung zu einer Entlastung in der Bearbeitungszeit von 21 Minuten pro Fall. Daraus ergibt sich nach Angaben des Ressorts ein Aufwand von 369 Minuten bei einem gemittelten Lohnsatz von 42,50 Euro pro Stunde für die Bearbeitung eines zusätzlichen Einbürgerungsantrags. Für den Gesamtüberblick fehlt aus Sicht des NKR auch hier die Summe der aus dieser Regelung entstehenden Entlastung.

2. Zusätzliche Anträge auf Einbürgerung durch Zulassung von Mehrstaatigkeit

Gleichzeitig erwartet das Ressort, dass die Anzahl der jährlichen Antragstellungen durch die erhöhte Attraktivität des Verfahrens aufgrund der nun nicht mehr notwendigen Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit steigt. Zudem kann es infolge der Neuregelungen zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg an Einbürgerungsanträgen von Bürgerinnen und Bürgern kommen, der zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung für die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge führt.

Der NKR kritisiert, dass keine Ermittlung der gesamten zu erwartenden Fallzahl im Wege der Schätzung erfolgt ist (vgl. oben unter III. 1, Bürgerinnen und Bürger, 2.).

So enthält das Regelungsvorhaben weder eine Darstellung der Gesamtbelastung im Hinblick auf die Kostenfolgen, noch auf die zu erwartenden personellen Belastungen für die kommunale Vollzugsebene.

Der NKR vermisst überdies eine Darstellung der potenziellen gleichzeitigen Entlastung der Staatsangehörigkeitsbehörden, die für Zugewanderte nach deren Einbürgerung nicht mehr zuständig sind (vgl. auch Stellungnahme des BDA vom 16. Juni 2023¹).

Bearbeitung der zusätzlichen Anträge auf Ausweisdokumente

1. Antrag auf Personalausweis

Das Ressort erwartet, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf einen Personalausweis analog zum durch das Ressort nicht näher bezifferbaren Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt.

¹ https://arbeitsgeber.de/wp-content/uploads/2023/06/bda-arbeitgeber-stellungnahme-referentenentwurf_eines_gesetzes_zur_modernisierung_des_staatsangehoerigkeitsrechts-2023_06_16.pdf.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung des Personalausweises setzt das Ressort 15 Minuten pro Fall und keine Sachkosten bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde an. Darüber hinaus entstehen Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von ca. 22,80 Euro pro Fall, die nach Angaben des Ressorts durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes am Einzelfall ist methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR kritisiert, dass mangels einer durch das Ressort ermittelten Gesamtfallzahl der Einbürgerungsanträge keine jährliche Belastung durch hinzukommende Anträge auf Ausweisdokumente dargestellt wurde.

2. Antrag auf Reisepass

Das Ressort erwartet, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf einen Reisepass analog zum erwarteten, durch das Ressort nicht näher bezifferten Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung des Reisepasses setzt das Ressort 26,5 Minuten pro Fall und keine Sachkosten bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde an. Darüber hinaus entstehen Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von ca. 50,60 Euro pro Fall, die nach Angaben des Ressorts durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes am Einzelfall ist methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR kritisiert, dass mangels einer durch das Ressort ermittelten Gesamtfallzahl der Einbürgerungsanträge keine jährliche Belastung durch hinzukommende Anträge auf Ausweisdokumente dargestellt wurde.

Bearbeitung des Antrags auf Beibehaltungsgenehmigung

Insgesamt ergibt sich durch die Abschaffung des Verfahrens zur Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung eine jährliche Entlastung für das BVA in Höhe von rund 385 000 Euro. Das Ressort geht davon aus, dass die geplante Änderung aufgrund deutlich kleinerer Fallzahlen nur geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder hat.

Feststellung der Voraussetzungen zum Fortfall der Optionspflicht / Durchführung von Optionsverfahren

Länder jährlich

Durch die Abschaffung der Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb werden künftig alle Ius-soli geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten.

Nach der bisherigen Rechtslage sind nach Angaben des Ressorts jährlich rund 40 000 Personen von der Optionspflicht ausgenommen. Für sie entfällt zukünftig die Prüfung einer Befreiung von

der Optionspflicht im Melderegister, die durchschnittlich acht Minuten in Anspruch nimmt. Bei einem Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst der kommunalen Verwaltung ergibt sich eine jährliche Entlastung des Personalaufwands der Länder in Höhe von 178 000 Euro.

Bund jährlich

Beim Bundesverwaltungsamt entfallen Lohnkosten für 0,6 Mitarbeiterkapazitäten im mittleren Dienst, die zu einer Entlastung für den Bund in Höhe von etwa 32 000 Euro führt.

Prüfung zur Feststellung der Voraussetzungen einer rechtskräftigen Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat nach der Neuregelung auf Ersuchen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Fall der Feststellung einer rechtskräftigen Verurteilung die Urteilsgründe darauf zu prüfen, ob darin antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Das Ressort schätzt den notwendigen Zeitaufwand für die Prüfung der Urteilsgründe auf 24 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 66,10 Euro pro Stunde.

Änderungen im Verfahren zur Sicherheitsprüfung in Einbürgerungsverfahren

1. Umstellung des Verfahrens von analog auf digital

Das bestehende Verfahren soll von analog auf digital umgestellt werden. Der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand wird laut Ressort im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln sein. Der NKR kritisiert, dass die Kosten für die Anpassung der IT-Systeme und Prozesse erste im Nachgang ermittelt werden sollen (siehe III.3 Digitaltauglichkeit) und kein zeitlicher Rahmen für die Durchführung der Machbarkeitsstudie genannt wurde.

2. Erweiterung der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden

a) Prüfung Einbürgerungsantrag

Über die bisherige Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden hinaus sollen zukünftig auch der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt sowie die Landeskriminalämter und, soweit im Einzelfall erforderlich, die in ihrem Geschäftsbereich befindlichen Behörden der Polizei eingebunden werden.

Nach Angaben des Ressorts nimmt die Prüfung im Schnitt ca. 13 Minuten in Anspruch bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde.

Bei zukünftig fünf zusätzlich zu beteiligenden Bundessicherheitsbehörden (BND, MAD, BPOL, BKA, ZKA) und einem für den Wohnort des Antragstellenden zuständigen Landeskriminalamt erwartet das Ressort pro Einbürgerungsverfahren einen Mehraufwand von ca. 78 Minuten.

b) Pflege und Weiterentwicklung der IT-Fachverfahren

Zudem erwartet das Ressort laufende Sachkosten für die Pflege sowie Weiterentwicklung der IT-Fachverfahren innerhalb der Sicherheitsbehörden.

Insgesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung um rund 1,68 Millionen Euro.

Bund jährlich

Nach Einschätzung des Ressorts belaufen sich die jährlichen Kosten auf ca. 80 000 Euro pro Behörde. In den Bundesbehörden bedeutet dies einen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 480 000 Euro.

Länder jährlich

Für die 16 Landeskriminalämter steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,28 Millionen Euro.

c) Erstellung notwendiger IT-Fachverfahren

Schließlich fällt in den betroffenen Behörden einmaliger Umstellungsaufwand an für die initiale Erstellung der notwendigen IT-Fachverfahren zum Abgleich von Anfragen über die vom Bundesverwaltungsamt vorgehaltene Kommunikationsplattform. Hierfür ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 210 000 Euro je betroffene Behörde auszugehen. Insgesamt entsteht der Verwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,62 Millionen Euro.

In den Bundesbehörden entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,26 Millionen Euro.

Für die 16 Landeskriminalämter entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,36 Millionen Euro.

III.2 Weitere Kosten

Durch die Aufhebung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit erwartet das Ressort eine Zunahme der Anzahl an Einbürgerungsverfahren. Pro Verfahren fallen Gebühren in Höhe von in der Regel 255 Euro an. Gleichzeitig entfallen Gebühren in Höhe von ebenfalls in der Regel 255 Euro pro Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Dieses Verfahren fällt zukünftig vollständig weg. Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sind nicht mehr vorgesehen; der stattdessen mögliche Verzicht ist gebührenfrei.

Nach Angaben des Ressorts entstehen für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von ca. 22,80 Euro pro Fall, die

durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben; für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses sind dies ca. 50,60 Euro pro Fall.

Auch insoweit kritisiert der NKR, dass in Ermangelung einer Schätzung der Fallzahl neuer Einbürgerungsanträge keine Bezifferung der insgesamt zusätzlichen und wegfallenden Gebühren erfolgt ist.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat einen Digitalcheck durchgeführt und eine Visualisierung des Umsetzungsprozesses für die Digitalisierung der Sicherheitsüberprüfung erstellt.

- Der Vollzugsprozess wurde visuell dargestellt
- Die Bedürfnisse der Betroffenen wurden in der Regelung berücksichtigt
- Es wurden bei der Erstellung die Perspektive verschiedenen Fachexpertinnen und Fachexperten zu Rate gezogen
- Es werden die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation geschaffen
- Das Vorhaben schafft die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards
- Die Regelung schafft die Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit

Das Verfahren zur Sicherheitsprüfung (Feststellung von Ausschlussgründen für die Einbürgerung) wird noch weitgehend analog und von den Ländern auf unterschiedlichen Übermittlungswegen durchgeführt. Zur Verbesserung und Beschleunigung soll ein einheitliches und ausschließlich digital abzuwickelndes Beteiligungsverfahren der Sicherheitsbehörden eingeführt werden. Dazu wird das Verfahren eng an bereits bestehende vergleichbare Sicherheitsabfragen angelehnt, wodurch diese überwiegend nachgenutzt werden können.

Der NKR begrüßt die geplante Digitalisierung des Prozesses und die Visualisierung des Umsetzungsprozesses durch das Ressort. Er kritisiert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll. Aus Sicht des NKR ist im Vorfeld herzuleiten, wie viele betroffene Akteure (= Staatsangehörigkeitsbehörden) es geben wird und wie viele IT-Systeme (einschließlich Schnittstellen) mit welchen voraussichtlichen Kosten angepasst werden müssen. Es liegt nahe, dass bei dem Vorhaben Bezüge zum Ausländerzentralregister (AZR) und damit zur Digitalisierung der Migrationsverwaltung bestehen. Mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind die entsprechenden Daten unverzüglich aus dem AZR zu löschen.

III.4 Umsetzung von EU-Recht

1. Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit

Die Vorschriften über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit werden aufgehoben. Nach den bisher geltenden Regelungen war auf Antrag ein Ausscheiden aus der deutschen Staatsangehörigkeit möglich, um eine ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Hierbei wurde eine vorübergehende Staatenlosigkeit hingenommen, indem der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erst erfolgen konnte, wenn zuvor der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bereits eingetreten ist. Diese zeitliche Lücke konnte einen längeren Zeitraum ausmachen, insbesondere bei auftretenden Problemen im Einbürgerungsverfahren.

Mit dem Wegfall wird auch den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen. Zur Absicherung der Unionsbürgerschaft muss der Herkunftsmitgliedstaat im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betriebenen Einbürgerungsverfahrens sicherstellen, dass die bisherige Staatsangehörigkeit erst erlischt, wenn die neue Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wurde. Dies dient der Sicherung der Unionsbürgerschaft, wenn die Einbürgerung im Nachhinein scheitert, weil der Betreffende sonst staatenlos und die abgeleitete Unionsbürgerschaft dann untergegangen ist (EuGH, Urteil vom 18. Januar 2022, - C-118/20 -).

2. Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs wird durch das Regelungsvorhaben ausdrücklich bestimmt, dass das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei gesetzlichem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann festgestellt werden darf, wenn auch der daraus folgende Verlust der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist (EuGH, Urteil vom 12. März 2019 - C-221/17).

IV Ergebnis

Der NKR erkennt an, dass das Ressort nachvollziehbar darstellt, dass die Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht verlässlich prognostiziert werden könne.

Er kritisiert indes, dass keine Bezifferung unterschiedlicher Szenarien – etwa anhand von Aufwandsspannen – im Wege der näherungsweisen Schätzung erfolgt ist.

Der NKR begrüßt, dass das BMI eine Prozessvisualisierung zur Sicherheitsprüfung vorgelegt hat. Er kritisiert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll.

Im Ergebnis wird der Erfüllungsaufwand nicht vollständig methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' followed by a cursive 'G' and a horizontal stroke.

Lutz Goebel
Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, starting with the name 'Sabine' in a cursive script, followed by a stylized 'K' and a horizontal stroke.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatlerin

